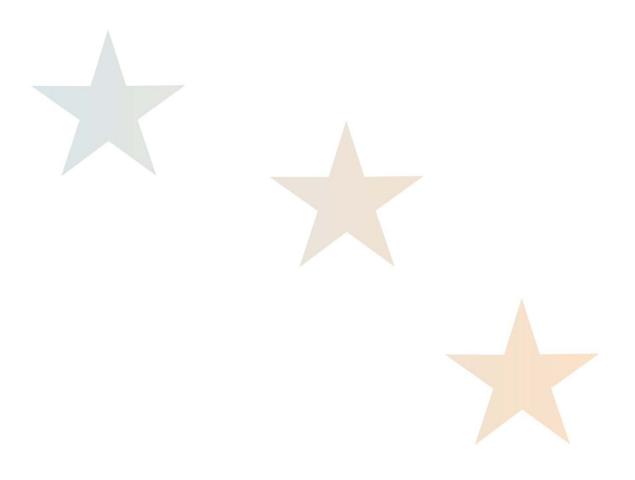


Empfehlungen

zu Qualitätsbewertungen von Vermögenswerten



Empfehlungen zu Qualitätsbewertungen von Vermögenswerten

Inhalt

1.	Zusammenfassung	3		
2.	Hintergrund und Begründung	5		
3.	Empfehlungen der EBA zu Qualitätsbewertungen von Vermögenswerten	6		
Anhang I – Liste der zuständigen Behörden				
Anhang II – Bewährte Verfahren für die Durchführung der Qualitätsbewertungen				
	von Vermögenswerten	11		
4	Bestätigung der Einhaltung der Empfehlungen	18		



1. Zusammenfassung

Im Rahmen der fortwährenden Bemühungen zur Wiederherstellung des Vertrauens in den EU-Bankensektor richtet die EBA Empfehlungen an die zuständige Behörden, um diese dazu höchst risikobehafteten Kategorien Vermögenswerten von Qualitätsbewertungen (asset quality reviews, AQRs) vorzunehmen. Mit diesen Empfehlungen soll erreicht werden, dass die zuständigen Behörden bei der Evaluierung der Kreditportfolios von Banken, einschließlich Risikoklassifizierung und Risikovorsorge, einen einheitlicheren Ansatz verfolgen, um eine hinreichend vorsichtige Eigenkapitalausstattung Rückstellungen zu begünstigen, damit die mit den Krediten verbundenen Risiken gedeckt sind.

Mit diesen Empfehlungen wird die Kohärenz von Verfahrensweisen und Ergebnissen im Zusammenhang mit AQRs auf europäischer Ebene gefördert, damit weiterhin bestehende Zweifel an der Qualität von Vermögenswerten europaweit ausgeräumt werden können.

Die AQRs fallen weiterhin in den Aufgabenbereich der zuständigen Behörden. Den zuständigen Behörden wird empfohlen, höchst risikobehaftete Kategorien von Vermögenswerten in den Kreditportfolios von Banken zu ermitteln und zu beurteilen. Mit dieser Beurteilung, die den relevanten Aufsichtskollegien vorzulegen ist, soll sichergestellt werden, dass risikobehaftete Portfolios jeder geprüften Bank korrekt beurteilt werden. Die EBA möchte mit diesen Empfehlungen ein gewisses Maß an Kohärenz und Koordinierung der bewährten Verfahren erreichen, die die zuständigen Behörden auf freiwilliger Basis anwenden.

Die Empfehlungen sind so gestaltet, dass sie bereits bestehende und/oder geplante Tätigkeiten im Zusammenhang mit AQRs ergänzen. Die Arbeit des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und seine Pläne für eine Bilanzbewertung sollten dabei unterstützt und nicht behindert werden. Sie bieten ausreichend Spielraum, damit der SSM und andere zuständige Behörden die Ziele, den Zeitrahmen, die Erwartungen und die Vorgehensweise bei bereits vorgenommenen, aktuell durchgeführten und geplanten AQRs verdeutlichen können. Gleichzeitig bieten diese Empfehlungen Mitgliedstaaten, die dem SSM nicht angehören und noch keine AQRs vorgenommen haben, einen Rahmen für diese Tätigkeit. Sind Banken außerhalb des SSM oder anderweitig grenzübergreifend in der EU tätig, beteiligen sich die Aufsichtskollegien an dieser Tätigkeit. Sie erleichtern den Informationsaustausch und wirken bei Bedarf sowie auf Anfrage der konsolidierenden Aufsichtsbehörde an der Analyse mit, die bei grenzübergreifend tätigen Banken durchgeführt wird. Die Ergebnisse werden dem jeweiligen Aufsichtskollegium und der EBA mitgeteilt. In diesem Zusammenhang sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Risikodeckung und -vorsorge und andere Maßnahmen erörtert werden, die zur Beseitigung etwaiger Mängel als notwendig und geeignet erachtet werden.

Bei der Überprüfung der Ergebnisse sollten die zuständigen Behörden diese erörtern und hinterfragen sowie Folgemaßnahmen in Erwägung ziehen. Die zuständigen Behörden sollten in der Lage sein, die von Banken erhaltenen Daten zu hinterfragen und ggf. Maßnahmen zu



empfehlen, z.B. Kreditausfälle auszugleichen, Rückstellungen zu bilden oder andere Tätigkeiten durchzuführen, die den zuständigen Behörden zufolge zur Behebung der Mängeln geeignet sind.

Unter Einhaltung der Kommunikationsanforderungen der zuständigen Behörden erarbeitet die EBA anhand der von den zuständigen Behörden bereitgestellten Daten einen Bericht, in dem die wichtigsten Ergebnisse der verschiedenen AQRs zusammengefasst werden und der rechtsraumübergreifend und in einheitlicher Weise über die unternommenen Schritte sowie die Relevanz der Ergebnisse informiert.

Zu diesen Empfehlungen wurden die jeweils zuständigen Behörden konsultiert. Die Empfehlungen waren nicht Gegenstand einer öffentlichen Konsultation, da sie auf Aufsichtsaufgaben zugeschnitten sind und sich mit der Lage einzelner Banken befassen, jedoch nicht Bestandteil eines allgemeinpolitischen Ansatzes sind. Die Empfehlungen werden auf der Website der EBA veröffentlicht.



2. Hintergrund und Begründung

Die EBA überwacht bereits seit längerem Stundungsaktivitäten und die Qualität von Vermögenswerten im Kontext des sich verschlechternden Wirtschaftsklimas. Der Analyse ist eine Verschlechterung der Qualität von Vermögenswerten in der gesamten EU zu entnehmen, auch wenn zwischen Regionen, Banken und Portfolios erhebliche Unterschiede bestehen.

Es bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich der Stundungspolitik und der Kohärenz von Qualitätsbewertungen von Vermögenswerten (asset quality reviews, AQRs) in der EU. Angesichts der unterschiedlichen Definitionen hat die EBA einheitliche Begriffsbestimmungen von Stundung (forbearance) und notleidenden Krediten (non-performing loans)¹ veröffentlicht, die EU-weit anzuwenden sind. Diese tragen zur Schaffung einer vergleichbaren Grundlage für die Bilanzbewertung durch die zuständigen Behörden bei.

Viele zuständige Behörden haben vorhandene Maßnahmen zur Qualitätsüberwachung von Vermögenswerten verschärft; es gibt jedoch in der EU kein einzelnes und transparentes Bild vom Ausmaß der Qualitätsprobleme von Vermögenswerten. Daher ist ein gewisses Maß an EU-weiter Abstimmung bei der Kommunikation von Maßnahmen zur Qualitätsüberwachung von Vermögenswerten notwendig, um aufsichts- und marktrelevante Bedenken auszuräumen.

AQRs werden zunehmend als zuverlässige Maßnahme zur Ermittlung potenzieller Verluste in den Finanzsektoren einiger Länder eingesetzt. Sie sind wichtiger Bestandteil der Anstrengungen zur Umstrukturierung im Bankensektor sowie zahlreicher laufender Aufsichtsprogramme. Derzeit bestehen nicht nur hinsichtlich des Ansatzes, sondern vor allem auch hinsichtlich der Kommunikation von AQRs EU-weit Unterschiede. Die vorliegenden Empfehlungen zu AQRs konzentrieren sich auf bestimmte Banken in der EU, die von den zuständigen Behörden als relevant erachtet werden. Da diese Empfehlungen ein hohes Maß an Flexibilität voraussetzen, liegt die endgültige Auswahl der Banken im Ermessen der zuständigen Behörden. Zur Auswahl sollten alle relevanten Banken zählen. Banken, an welche die Empfehlung zur Rekapitalisierung gerichtet war, sind dabei mit hoher Priorität zu behandeln.

Mithilfe der vorliegenden Empfehlungen sollten potenzielle Problembereiche in Regionen, Banken und Portfolios aufgedeckt werden, und die Empfehlungen sollten ausreichend Informationen über die Qualitätsüberwachung von Vermögenswerten bieten, um so weitergehend sicherzustellen, dass kein verbleibendes Restrisiko das Vertrauen in das Bankensystem der EU untergräbt.

¹ EBA/ITS/2013/03.



3. Empfehlungen der EBA zu Qualitätsbewertungen von Vermögenswerten

Status dieser Empfehlungen

Das vorliegende Dokument beinhaltet Empfehlungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission ("EBA-Verordnung"). Nach Maßgabe von Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Empfehlungen nachzukommen.

In den Empfehlungen wird dargelegt, was die EBA unter angemessenen Aufsichtspraktiken im Europäischen System der Finanzaufsicht versteht bzw. wie nach ihrer Auffassung das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die EBA erwartet daher von allen zuständigen Behörden, an die diese Empfehlungen gerichtet sind, dass sie diese befolgen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Empfehlungen in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken aufnehmen (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren).

Mitteilungserfordernisse

Nach Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 23.12.2013² mitteilen, ob sie diesen Empfehlungen nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen bzw. bei Nichteinhaltung die Gründe mitteilen. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilung sollte unter Verwendung des Formulars in Abschnitt 5 an compliance@eba.europa.eu unter Angabe der Referenz "EBA/Rec/2013/04" übermittelt werden. Die Meldungen sollten von Bediensteten erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln.

Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

² Im Falle der Europäischen Zentralbank muss die Meldung binnen zwei Monaten nach dem Datum erfolgen, ab dem sie als zuständige Behörde gilt.



Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1. Die vorliegenden Empfehlungen betreffen Qualitätsbewertungen von Vermögenswerten (asset quality reviews, AQRs) von Kreditinstituten, wobei Kategorien von Vermögenswerten und Kredite berücksichtigt werden, die als höchst risikobehaftet gelten. Die Bewertungen werden von den zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Beaufsichtigung dieser Institute gemäß der Richtlinie 2006/48/EG³ durchgeführt. Mit diesen Empfehlungen soll erreicht werden, dass bei der Evaluierung der Kreditportfolios von Kreditinstituten, einschließlich Risikoklassifizierung und Risikovorsorge ein einheitlicherer Ansatz verfolgt wird, um eine hinreichend vorsichtige Eigenkapitalausstattung und Rückstellungen zu begünstigen, damit die mit diesen Krediten verbundenen Risiken gedeckt sind.
- 2. Die vorliegenden Empfehlungen gelten für alle in Anhang I aufgeführten zuständigen Behörden.
- 3. Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - Soweit möglich und angemessen, wird die Begriffsbestimmung zu notleidenden Krediten (non-performing exposures) aus Absatz 145 bis 157 des endgültigen Entwurfs der technischen Durchführungsstandards (EBA/ITS/2013/03⁴) angewendet.
 - Soweit möglich und angemessen, wird die Begriffsbestimmung zu Stundung von Schulden (debt forbearance) aus Absatz 163 bis 179 des endgültigen Entwurfs der technischen Durchführungsstandards (EBA/ITS/2013/03⁵) angewendet. Darüber hinaus gelten die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Richtlinie 2006/48/EG.

Titel II – Empfehlungen

- 4. Die zuständigen Behörden sollten eine Qualitätsbewertung der Vermögenswerte aller relevanten Kreditinstitute vornehmen. Mit hoher Priorität sollten dabei die Kreditinstitute behandelt werden, die in Anhang II der "Recommendation of the European Banking Authority of 8 December 2011 on the creation and supervisory oversight of temporary capital buffers to restore market confidence (EBA/REC/2011/1)" genannt sind.
- 5. Die zuständigen Behörden sollten ermitteln und beurteilen, welche Kategorien von Vermögenswerten und/oder welche Kredite eine Qualitätsbewertung erfordern; Grundlage ist hierbei eine Beurteilung von Wesentlichkeit und Risiko.



³ Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung), ABI. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

⁴ EBA FINAL draft Implementing Technical Standards On Supervisory reporting on forbearance and nonperforming exposures under article 99(4) of Regulation (EU) No 575/2013 [EBĀ/ITS/2013/03], nur in englischer Sprache verfügbar. ⁵ Ebenda.

- 6. Der Umfang der durchzuführenden Bewertungen hängt von der Beurteilung von Wesentlichkeit und Risiko ab.
- Gehen T\u00e4tigkeiten \u00fcber den SSM hinaus und wurde ein Aufsichtskollegium f\u00fcr das betroffene Kreditinstitut eingerichtet, so ist die Auswahl der Kategorien von Verm\u00fcgenswerten und/oder der Kredite dem Kollegium mitzuteilen und von diesem zu er\u00fcrtern.
- 8. Die zuständigen Behörden sollten bei der Durchführung der Qualitätsbewertungen von Vermögenswerten die bewährten, von der EBA ermittelten und in Anhang II der vorliegenden Empfehlungen beschriebenen Verfahren berücksichtigen.

Titel III - Schlussbestimmungen und Umsetzung

- 9. Bei der Kommunikation der Ergebnisse des jeweiligen AQRs durch die EBA werden die Kommunikationsanforderungen der zuständigen Behörden in vollem Umfang eingehalten. Insbesondere muss der SSM möglicherweise eine eigene Kommunikationspolitik für die Ergebnisse der Bilanzbewertung erarbeiten, die gemäß der SSM-Verordnung vor der endgültigen Aufnahme aller operativen Tätigkeiten festzulegen ist.
- 10. Die zuständigen Behörden sollten ihre AQRs jeweils bis spätestens zum 31. Oktober 2014 abschließen. Das vorläufige Ergebnis der AQRs sollte der EBA baldmöglichst übermittelt werden, damit sichergestellt ist, dass es unterstützend für den EU-weiten Stresstest berücksichtigt werden kann, der 2014 durchgeführt werden soll.
- 11. Die zuständigen Behörden sind aufgefordert, der EBA einheitlich und sobald wie möglich nach der Fertigstellung ihrer AQRs Mitteilung zu machen.



Anhang I – Liste der zuständigen Behörden

Belgien	Banque Nationale de Belgique (Zentralbank Belgiens)
Bulgarien	Balgarska Narodna Banka (Zentralbank Bulgariens)
Dänemark	Finanstilsynet (Dänische Finanzaufsichtsbehörde)
Deutschland	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Estland	Finantsinspektsioon (Estnische Finanzaufsichtsbehörde)
Finnland	Finanssivalvonta (Finnische Finanzaufsichtsbehörde)
	Autorité de Contrôle Prudentiel (Französische
Frankreich	Finanzaufsichtsbehörde)
Griechenland	Trapeza tis Ellados (Zentralbank Griechenlands)
Irland	Central Bank of Ireland (Zentralbank Irlands)
Italien	Banca d'Italia (Zentralbank Italiens)
Kroatien	Hrvatska Narodna Banka (Zentralbank Kroatiens)
	Finansu un Kapitala Tirgus Komisija (Finanz- und
Lettland	Kapitalmarktkommission)
Litauen	Lietuvos Bankas (Zentralbank Litauens)
	Commission de Surveillance du Secteur Financier
Luxemburg	(Luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor)
Malta	Malta Financial Services Authority (Maltesische Finanzmarktaufsichtsbehörde)
Niederlande	De Nederlandsche Bank (Zentralbank der Niederlande)
Österreich	Finanzmarktaufsicht
OSICITOICIT	Komisja Nadzoru Finansowego (Polnische
Polen	Finanzaufsichtsbehörde)
Portugal	Banco de Portugal (Zentralbank Portugals)
Rumänien	Banca Naţională a României (Zentralbank Rumäniens)
Schweden	Finansinspektionen (Schwedische Finanzaufsichtsbehörde)
Slowakei	Národná banka Slovenska (Zentralbank der Slowakei)
Slowenien	Banka Slovenije (Zentralbank Sloweniens)
Spanien	Banco de España (Zentralbank Spaniens)
Tschechische	Česká národní banka (Zentralbank der Tschechischen
Republik	Republik)
Ungarn	Magyar Nemzeti Bank (Zentralbank Ungarns)
Vereinigtes	Prudential Regulation Authority (Finanzaufsichtsbehörde des
Königreich	Vereinigten Königreichs)
l _	Zentralbank Zyperns
Zypern	Europäische Zentralbank ⁶

Zuständige Behörden der EWR/EFTA-Staaten⁷

Die zuständigen Behörden der EWR/EFTA-Staaten sind derzeit nicht verpflichtet, die Leitlinien und Empfehlungen der EBA einzuhalten. Daher sind die vorliegenden Empfehlungen für sie auf freiwilliger Grundlage anwendbar.



⁶ Die vorliegenden Empfehlungen gelten für die Europäische Zentralbank, sobald die vorgeschlagene Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (COM(2012) 511 final) in Kraft tritt.

Island	Fjármálaeftirlitið (Isländische Finanzaufsichtsbehörde)
Liechtenstein	Finanzmarktaufsicht
Norwegen	Finanstilsynet (Norwegische Finanzaufsichtsbehörde)



Anhang II – Bewährte Verfahren für die Durchführung der Qualitätsbewertungen von Vermögenswerten

In diesem Anhang werden bewährte Verfahrensweisen vorgestellt, die von Sachverständigen im Rahmen bereits abgeschlossener oder noch laufender AQRs ermittelt wurden. Die dabei gesammelten Erfahrungen stammen aus der gesamten Europäischen Union, und bei den AQRs wurden die jeweiligen Umstände und Anforderungen berücksichtigt. Die nachstehend beschriebenen Schritte sind jedoch nicht immer für alle Kategorien von Vermögenswerten und/oder Kredite relevant. Je nach Wesentlichkeit und Relevanz für Kategorien von Vermögenswerten und/oder für Kredite mit hoher Priorität können sie jedoch in Erwägung gezogen und angewendet werden.

- Die zuständigen Behörden wählen soweit möglich anhand der nachfolgenden Orientierungshilfen zu Risiko und Wesentlichkeit die Kategorien von Vermögenswerten und/oder Kredite aus und befolgen das nachstehend beschriebene Verfahren.
- Die zuständigen Behörden führen AQRs anhand einer umfassenden quantitativen und qualitativen Analyse der ausgewählten Kategorien von Vermögenswerten und/oder Kredite durch. Dabei ermitteln sie auf der Grundlage der Beurteilung von Wesentlichkeit und Risiko, welche Schritte am besten geeignet sind.

Typische auf allgemeiner Kreditbestandsebene durchgeführte Aufgaben

Datenintegrität, Risikoklassifizierung und quantitative Portfolioanalyse

- 3. Die zuständigen Behörden geben an, dass zur Vorbereitung auf einen AQR häufig eine Beurteilung der Datenintegrität auf der Grundlage von Rechnungslegungsgrundsätzen, eine korrekte Risikoklassifizierung sowie eine quantitative Portfolioanalyse des gesamten Kreditbestands vorgenommen werden.
- 4. Um einen effektiven Ausgangspunkt zu gewährleisten, prüfen die zuständigen Behörden die Qualität und Integrität der Daten sowie die ordnungsgemäße Zuordnung von Krediten zu allen Risikokategorien, einschließlich Kategorien von Vermögenswerten und/oder Kredite aus dem gesamten Kreditbestand. Die zuständigen Behörden können:
 - überprüfen, ob die Klassifizierung von Krediten anhand von Kategorien von Vermögenswerten korrekt ist und ob die Grenzen zwischen (Teil-)Portfolios eindeutig verlaufen und in der gesamten Bankengruppe einheitlich angewendet werden (z. B. Kredite für KMU: separate Kategorien, teilweise im Unternehmens-Portfolio, teilweise im Retail-Portfolio enthalten);
 - b. die von den Kreditinstituten verwendeten Segmente/Unterkategorien einschließlich Begriffsbestimmungen und Grenzen – für unterschiedliche Kreditqualitätsniveaus (z. B. niedriges Risiko, Beobachtung durch das Management, Überwachungsliste,



- unzureichend besichert, Umschuldung/Neuverhandlung, gestundet, notleidend) evaluieren;
- c. prüfen, ob eine einheitliche Definition für Kreditausfall und/oder notleidende Kredite besteht und wie sich diese von der Begriffsbestimmung von notleidenden Krediten (non-performing exposures) aus Absatz 145 bis 157 des endgültigen Entwurfs der technischen Durchführungsstandards (EBA/ITS/2013/03) unterscheidet;
- d. die Merkmale und die Struktur des Portfolios anhand der Segmentierung gemäß vorstehend b analysieren.
- Ausgehend von der Beurteilung von Wesentlichkeit und Risiko sowie Unterschieden bezüglich des Umfangs des ursprünglichen Portfolios kann eine weitere Analyse notwendig und gerechtfertigt sein.
- 6. Eine solche weitere Analyse umfasst häufig folgende Aspekte:
 - Forderungswert
 - Laufzeit
 - Besicherung
 - Risikoklassifizierung
 - Kategorie des Vermögenswerts
 - regionale Verteilung
 - Eröffnungsdatum (Analyse auf der Grundlage des Kreditlebenszyklus (Vintage))
 - größere Konzentrationen
 - Rückstellungen
 - Deckungsquote.

Krediteröffnung und -überwachung

7. Die zuständigen Behörden können die Praxis der Kreditinstitute bei der Krediteröffnung und -überwachung beurteilen, die relevant für die Erstsegmentierung ist.

Aufgaben auf einer bestimmten Portfolioebene

8. Nach der Beurteilung der Datenqualität des gesamten Kreditportfolios folgt häufig eine Beurteilung der Portfolios mit hoher Priorität. Diese Analyse grenzt ein, auf welchen Kategorien von Vermögenswerten und bestimmten Portfolios der Schwerpunkt der nachstehend beschriebenen umfassenderen Analyse liegen soll.

Stundung

9. Die zuständigen Behörden ermitteln die Möglichkeit zur Stundung und deren Wirkung auf die Bewertung; dabei nutzen sie soweit wie möglich und angemessen die Begriffsbestimmung aus Absatz 3 der vorliegenden Empfehlungen. Die zuständigen Behörden können:



- a. beurteilen, wie eine Umschuldung definiert ist, pr
 üfen, ob die Definition in der Bankengruppe einheitlich verwendet wird, und die interne Definition mit der harmonisierten Begriffsbestimmung vergleichen;
- prüfen, ob eine einheitliche Berichterstattung zu gestundeten Krediten erfolgt und ob gestundete Kredite im/in den Berichterstattungssystem(en) des Kreditinstituts systematisch gekennzeichnet werden;
- prüfen, ob festgelegte Verfahrensweisen und Praktiken für Stundungen vorhanden sind, und untersuchen, wie diese innerhalb der gesamten Bankengruppe definiert sind;
- d. den Umfang der gestundeten Kredite im analysierten Portfolio quantifizieren;
- e. prüfen, ob gestundete und umgeschuldete Kredite ausreichend durch Rückstellungen besichert sind;
- f. eine Stichprobe gestundeter Kredite analysieren, um zu beurteilen, ob sie ordnungsgemäß klassifiziert sind;
- g. die Grundsätze und Vorgehensweisen für die Überwachung, Evaluierung und Aktualisierung von Profilen zu Kreditentwicklung und Kreditrisiken ermitteln.

Notleidende Kredite und Umgang mit Zahlungsrückständen

- 10. Die zuständigen Behörden können beurteilen, wie Kreditinstitute mit notleidenden Krediten (soweit möglich gemäß der harmonisierten Begriffsbestimmung von notleidenden Krediten aus Absatz 145 bis 157 des endgültigen Entwurfs der technischen Durchführungsstandards (EBA/ITS/2013/03)) und mit Zahlungsrückständen umgehen. Die zuständigen Behörden können:
 - a. das Vorhandensein/die Funktionsweise von Abwicklungsabteilungen (Workout) und den dazugehörigen Verfahrensweisen (Frühwarnsysteme, Auflagen für die Überführung von Kunden in die Abwicklung, Umschuldungen, rechtliche Verfahren usw.) überprüfen;
 - b. die Vorgehensweise bei einem frühen bzw. späten Inkasso und deren Wirksamkeit untersuchen (z. B. Analyse des Verzugsstatus (Anzahl der Tage) des Kunden);
 - die Auflagen für eine Rücküberführung der Kunden in das nicht notleidende Portfolio oder eine Ausgliederung aus der Bilanz beurteilen;
 - d. den potenziellen Verkauf notleidender Vermögenswerte/Portfolios quantifizieren.



Verwaltung und Beurteilung von Sicherheiten

- 11. Die zuständigen Behörden beurteilen häufig, wie Kreditinstitute Sicherheiten evaluieren, verwalten und überwachen. Insbesondere können die zuständigen Behörden:
 - prüfen, wie die Zuständigkeiten für die Evaluierung von Sicherheiten verteilt sind (interne bzw. externe Beurteilung) und wie es um die Unabhängigkeit bei der Krediteröffnung bestellt ist;
 - Nachweise über die Häufigkeit von Beurteilungen, Begründungen für eine Neubewertung und das Alter der Beurteilungen sammeln;
 - c. beurteilen, wie Sicherheitsabschläge und Bewertungsparameter abgeleitet und validiert werden, und prüfen, ob diese auf historischen Daten beruhen; zusätzlich die Verknüpfung mit der Vorsorge bewerten, insbesondere wenn diese Daten (interne Sicherheitenwerte) verwendet werden, um die Höhe der Rückstellungen zu bestimmen;
 - d. statistische Neubewertungstools für kleine Immobilienvermögen beurteilen und Parameterschätzungen und deren Validierung untersuchen.

Risikodeckung und -vorsorge

- 12. Die zuständigen Behörden beurteilen darüber hinaus, ob die Höhe der Rückstellungen und die Risikodeckung mit der Qualität der Vermögenswerte in den Portfolios der Kreditinstitute einheitlich sind. Insbesondere können die zuständigen Behörden:
 - ermitteln, welche Regeln für die Bildung spezieller sowie allgemeiner Rückstellungen für Kreditverluste und die Risikodeckung gelten, und beurteilen, ob diese einheitlich angewendet werden;
 - evaluieren, welche Parameter für allgemeine Rückstellungen für Kreditverluste und die Berechnung der Risikodeckung verwendet werden und ob diese validiert werden und angemessen sind;
 - c. Deckungsquoten in unterschiedlichen Segmenten vergleichen, wenn möglich auch mit der relevanten Peer-Gruppe;
 - d. anhand einer Stichprobe von Problemkrediten prüfen, ob die Höhe der Rückstellungen und der Risikodeckung in einzelnen Fällen angemessen ist;
 - e. beurteilen, ob die Rückstellungsanforderungen auf Rettungserwerbe angewendet werden.



Beurteilung von Wesentlichkeit und Risiken

- 13. Bei der Ermittlung und Beurteilung von zu bewertenden Kategorien von Vermögenswerten und/oder von Krediten und bei der Festlegung des Analyseumfangs können die zuständigen Behörden die Wesentlichkeit und die Risiken der Kategorien von Vermögenswerten und/oder der Kredite beurteilen.
- 14. Bei der Beurteilung von Wesentlichkeit und Risiken können die zuständigen Behörden verschiedene Aspekte wie die folgenden berücksichtigen:
 - quantitative Faktoren auf der Grundlage
 - der Ebene von Kategorie der Vermögenswerte und/oder der Portfolioebene;
 - der Risikokonzentration im Vergleich zur Risikodiversifizierung;
 - der Besicherung;
 - der Rückstellungen;
 - der Umweltfaktoren (makroökonomische Bedingungen, z. B. deutliche Korrekturen der gewerblichen Immobilienpreise);
 - qualitative Faktoren auf der Grundlage
 - von inhärenten Risiken;
 - der Wirksamkeit von Einschränkungen für die Kreditvergabe.
- 15. Auf der Grundlage der Beurteilung von Wesentlichkeit und Risiken k\u00f6nnnen die zust\u00e4ndigen Beh\u00f6rden Bereiche ermitteln, die eine Bewertung oder eine eingehendere Untersuchung erfordern, z. B.:
 - die Kategorie der Vermögenswerte und/oder das Teilportfolio auf nationaler Ebene;
 - die quantitative Ebene der Kategorie der Vermögenswerte und/oder des Teilportfolios einzelner Kreditinstitute;
 - die qualitative Ebene der Bestandteile einzelner Kategorien von Vermögenswerten und/oder von Teilportfolios.
- 16. Auf der Grundlage dieser Beurteilung können Portfolios ermittelt, analysiert und umfassend geprüft werden, die für einen aussagekräftigen und wirksamen AQR relevant sind.

Ressourcen

- 17. Die zuständigen Behörden berücksichtigen, dass zur wirksamen Durchführung eines AQRs angemessene Ressourcen erforderlich sind. Der Umfang des AQRs und der Ressourcen sollte nicht nur in einem geeigneten Verhältnis zu den zu prüfenden Bestandteilen stehen, sondern auch zum Umfang der Beurteilung sowie zur Wesentlichkeit und zu den Risiken, die ermittelt wurden.
- 18. Die zuständigen Behörden können geeignete Sachverständigenteams für die Bewertungen einsetzen; dies kann auch die Auslagerung an Aufsichtsinstanzen des Aufnahmelandes oder



- den Einsatz gemischter Teams beinhalten, um die Analyse relevanter Portfolios durchzuführen.
- 19. In einigen Fällen können die zuständigen Behörden Dritte zur Unterstützung heranziehen, um die Qualitätsbewertung von Vermögenswerten (oder Teile davon) durchzuführen; in jedem Fall verbleiben Aufsicht und Verantwortung bei der zuständigen Behörde.

Mitteilungserfordernisse

- 20. Die Mitteilungserfordernisse können dem Umfang der durchgeführten Beurteilungen entsprechen.
- 21. Die quantitative Berichterstattung kann soweit wie möglich von bestehenden Rahmen wie COREP und FINREP Gebrauch machen.
- 22. Die Berichterstattung sollte mindestens die folgenden Bereiche abdecken:
 - a. grundlegende Informationen über die Banken, die Teil der Stichprobe sind;
 - b. die Risikoklassifizierung des Kreditportfolios;
 - c. Stundung und notleidende Kredite;
 - d. die Höhe von Zahlungsrückständen sowie die Maßnahmen zu deren Tilgung;
 - e. die Höhe von Risikodeckung und -vorsorge sowie damit verbundene Ziele.
- 23. Die qualitative Berichterstattung kann anhand einer Bewertungsskala erfolgen, die die jeweilige zuständige Behörde entwickelt.

Durchführung von AQRs mit Hilfe der Aufsichtskollegien

Phase 1: Anwendungsbereich

- 24. Konsolidierende zuständige Behörden setzen bei grenzübergreifend tätigen Kreditinstituten das Kollegium davon in Kenntnis, dass ein AQR der betreffenden Bank durchgeführt wird, und erörtern die Auswahl der relevanten und zu bewertenden Kategorien von Vermögenswerten und/oder der Kredite.
- 25. Konsolidierende zuständige Behörden teilen die Ergebnisse ihrer Beurteilung von Wesentlichkeit und Risiko der Kategorien von Vermögenswerten und/oder der Kredite sowohl den Aufsichtsinstanzen des EU-Aufnahmelandes als auch der EBA mit. Dabei wenden sie die vorstehend beschriebenen Kriterien bezüglich Wesentlichkeit und Risiko an.



Phase 2: Durchführung des AQR

26. Sofern notwendig und angemessen, können die Aufsichtsinstanzen des Aufnahmelandes aufgefordert werden, Sachverständige zu benennen, um die Bewertungen zu unterstützen.

Phase 3: Übermittlung der Ergebnisse an die Kollegien

- 27. Konsolidierende zuständige Behörden setzen das Kollegium über das Ergebnis der Bewertungen in Kenntnis und erörtern dieses mit dem Kollegium. Das Kollegium prüft und erörtert die Ergebnisse.
- 28. Das Kollegium kann darüber hinaus:
 - versuchen, in seinen Empfehlungen einen gemeinsamen Nenner zu finden, wenn Tochterunternehmen betroffen sind, z. B. im Hinblick auf erforderliche zusätzliche Rückstellungen;
 - eine koordinierte Aufsichtsstrategie anstreben, indem es infolge der AQRs entsprechende Anpassungen vornimmt.





4. Bestätigung der Einhaltung der Empfehlungen

Datum:				
Mitgliedstaat/-EWR-Staat:				
Zuständige Behörde:				
Leitlinien/Empfehlungen:				
Name:				
Funktion:				
Telefon:				
E-Mail:				
Ich bin befugt, die Einhaltung der Leitlinien/Empfehlungen im Namen meiner zuständigen Behörde zu bestätigen: ☐ Ja				
Die zuständige Behörde kommt den Leitlinien und Empfehlungen nach oder beabsichtigt, ihnen nachzukommen:				
Meine zuständige Behörde kommt den Leitlinien und Empfehlungen aus folgenden Gründen ⁸ nicht nach und beabsichtigt dies auch nicht:				
Nähere Angaben zur teilweisen Einhaltung mit Begründung:				
Bitte senden Sie Ihre Meldung an compliance@eba.europa.eu ⁹ .				

In Fällen, in denen die Behörde den Leitlinien teilweise nachkommt, geben Sie bitte an, in welchem Maße die Vorgaben erfüllt bzw. nicht erfüllt werden, und begründen Sie die Nichteinhaltung für jeden betroffenen Bereich.

⁹ Bitte beachten Sie, dass andere Kommunikationswege für diese Bestätigung der Einhaltung, z. B. die Übermittlung an eine andere E-Mail-Adresse oder per E-Mail ohne das erforderliche Formular, nicht als gültig anerkannt werden.